

Zulassungsaufgaben und Anwendungsbestimmungen in bezug auf Abstände zu Oberflächengewässern (NW-Sätze), Hangneigung und Nichtzielorganismen																
Kultur	Schadorganismus / Indikation	Aufwandmenge	Anwendungstermin	Abstand zu Oberflächengewässern in m				zu Saumkulturen angrenzende 20 m mit mind. x % driftmindernder Technik				Auflage für drainierte Flächen	Wartezeit	Einstufung Bienengefährdung		
				Standard	abtriftmindernde Technik			bewachsener Randstreifen	Standard	abtriftmindernde Technik				solo	Auflagen	
					50%	75%	90%			bei > 2% Hangneigung	50%					75%
Ackerbaukulturen	Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter, Ausfallkulturen	2,5 kg/ha in 100 - 400 l/ha Wasser	nach der Ernte ODER nach dem Wiedereergrünen					10 m	-	-	-	20 m		F	B4	NB6641
Getreide (Gerste, Hafer, Roggen, Triticale, Weizen) (ausg. zur Saatguterzeugung und zu Brauzwecken), Weizen)	Sikkation, Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter	2,5 kg/ha in 200 - 400 l/ha Wasser	zur Spätbehandlung						-	-	-	20 m		7		
Ackerbaukulturen, Gemüsekulturen	Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter	2,5 kg/ha in 200 - 400 l/ha Wasser	bis 2 Tage vor der Saat ODER bis 2 Tage vor dem Pflanzen					10 m	-	-	-	20 m		F		
Stilllegungsflächen	Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter	2,5 kg/ha in 200 - 400 l/ha Wasser						10 m	-	-	-	20 m		F		
Ackerbaukulturen	Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter	2,5 kg/ha in 100 - 400 l/ha Wasser	vor dem Auflaufen					10 m	-	-	-	20 m		F		
Ackerbaukulturen	Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter	33 %	während der Vegetationsperiode											F		
Brassica-Arten (Ackerbaukulturen), Senf-Arten	Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter, Sikkation	2 kg/ha in 100 - 400 l/ha Wasser	zur Spätbehandlung, bis 14 Tage vor der Ernte						-	-	-	20 m		7		
Ackerbohne, Futtererbse, Lupine-Arten	Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter	2 kg/ha in 200 - 400 l/ha Wasser	zur Spätbehandlung, bis 14 Tage vor der Ernte						-	-	-	20 m		7		
Lein (Öllein)	Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter	2 kg/ha in 200 - 400 l/ha Wasser	zur Spätbehandlung, bis 14 Tage vor der Ernte						-	-	-	20 m		14		
Gemüsekulturen	Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter	33 %	während der Vegetationsperiode											F		
Wiesen, Weiden	Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter	2,5 kg/ha in 100 - 400 l/ha Wasser	vor der Saat					10 m	-	-	-	20 m		F		
Nichtkulturland ohne Holzgewächse	Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter	33%	während der Vegetationsperiode											N		
Kernobst, Steinobst	Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter	2,5 kg/ha in 100 - 400 l/ha Wasser	ab Pflanzjahr					10 m	-	-	-	20 m		42		
Johannisbeerartiges Beerenobst	Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter	2,5 kg/ha in 100 - 400 l/ha Wasser	ab Pflanzjahr					10 m	-	-	-	20 m		42		
Weinrebe	Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter (ausg. Acker-Winde)	2,5 kg/ha in 100 - 400 l/ha Wasser						20 m	-	-	-	20 m		30		
Zierpflanzen, Rasen	Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter	33 %	während der Vegetationsperiode											F		

G: Genehmigung für Lückenindikation

*: Bundeslandspezifischen Mindestabstand zu Oberflächengewässern beachten.

NB6611: Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

NB6621: Das Mittel wird als bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23.00 Uhr, eingestuft(B2).Es darf außerhalb dieses Zeitraums nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter.Bienenschutzverordnung vom 22.Juli 1992, BGBl.I S. 1410, beachten.

NB663: Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet(B3).

NB6641: Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft(B4).

NB6613: Das Mittel darf an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, nicht in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese - Hemmer angewendet werden, es sei denn, die Anwendung dieser Mischung an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, ist ausweislich der Gebrauchsanleitung des Fungizids erlaubt. Die Bienenschutzverordnung in der geltenden Fassung ist zu beachten

NB6645: Das Mittel darf in Mischung mit einem als nicht bienengefährlich eingestuften Insektizid aus der Gruppe der Neonikotinoide an blühenden Pflanzen und Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, angewendet werden, sofern dies ausweislich der Gebrauchsanleitung des Insektizids erlaubt ist.

F: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z.B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

N: Die Festsetzung einer Wartezeit ist ohne Bedeutung.